



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0023 - 0025, DOK 311.142:374.114/017

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) RVO bei von der Schule organisierter Teilnahme an Röteln-Schutzimpfungen - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.10.1982 - L 3 U 214/81**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) RVO bei von der Schule organisierter Teilnahme an Röteln-Schutzimpfungen;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.10.1982 - L 3 U 214/81 - (die gegen dieses Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluß vom 31.08.1983 - 2 BU 211/82 - zurückgewiesen worden)

Zu beurteilen war die Frage, ob die 10-jährige Gymnasiastin bei der Teilnahme an einer vom Gesundheitsamt in einer Grundschule durchgeführten Röteln-Schutzimpfung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat. Die Schülerin wurde - zusammen mit einigen Mitschülerinnen - während der Unterrichtszeit von einer Lehrkraft des Gymnasiums zur Grundschule geführt, während der Impfung beaufsichtigt und anschließend zum Gymnasium zurückgebracht. Auf dem Rückweg von der Grundschule zum Gymnasium stürzte sie und zog sich Verletzungen zu.

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 13.10.1982 die vorinstanzielle Entscheidung, daß Versicherungsschutz gegeben sei, im Ergebnis bestätigt. Zwar sei der Impfungsvorgang selbst nicht als Schulveranstaltung zu werten, doch müsse man nach den Umständen des Falles die von der Schule übernommene Hinführung der Schüler zu der Impfveranstaltung, den Aufenthalt im Impflokal und die Rückführung zur Schule als Schulveranstaltung qualifizieren. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde des beteiligten Unfallversicherungsträgers hat das BSG mit Beschluß vom 31.08.1983 zurückgewiesen. Ein Abweichen des LSG von einer Entscheidung des BSG (insbesondere von dem Urteil vom 31.01.1974 in Breithaupt 1974 S. 933) sei nicht ersichtlich; von grundsätzlicher Bedeutung sei die Frage, ob im konkreten Fall die bereits mehrfach dargelegten Voraussetzungen für die Annahme einer - versicherten - Schulveranstaltung vorlägen, ebenfalls nicht. Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils könne deshalb hier nicht geprüft werden.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 67/83 vom 14.10.1983 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

